

## öffentlich

Beschlussvorlage					
Betreff					
Sozialticket-Allgemeine Vorschrift (Anlagen 1,3 und 5)					
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL		
AöR	N/VIII/2011/0253/1	22.11.2011	7		

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR	Empfehlung	24.11.2011	
AöR			
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.11.2011	
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der	Empfehlung	09.12.2011	
VRR AöR			
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	14.12.2011	

## **Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat, der Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR und der Ausschluss für Investitionen und Finanzen der ARR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Anlagen

- 1 (Geltungsbereich)
- 3 (Assoziierungsvertrag)
- 5 (Anreizregelung)

zur

NEU: Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife

für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif (Sozialticket-Richtlinie - Soz-RL -)

BISHER: Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif (Ausbildungsverkehr-Richtlinie AusbV-RL).

Der Verwaltungsrat ermächtigt den Vorstand der VRR AöR zum Abschluss von Assoziierungsverträgen im Falle geringfügiger Verkehrsleistungen im Übergangsbereich (ein- und ausbrechender Verkehr) gem. der Ausbildungsverkehr-Sozialticket-Richtlinie.

## Begründung/Sachstandsbericht:

Infolge eines redaktionellen Versehens wurden Änderungen an der Beschlussvorlage notwendig. Diese sind im Korrekturmodus kenntlich gemacht (Unter-/Durchstreichungen).

Weiterhin ergeben sich noch redaktionelle Änderungen im Assoziierungsvertrag (Anlage 3 zur Sozialticket-Richtlinie). Diese werden im Rahmen der Vertragsabschlüsse eingepflegt.

Da der Assoziierungsvertrag auch Bestandteil der Beschlussvorlage zur Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. §11a ÖPNVG (N/VIII/2011/0254) ist, gelten diese Änderungen im Assoziierungsvertrag auch für die Vorlage zur Ausbildungsverkehr-Pauschale.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2011 zusammen mit der Einführung des SozialTickets auch die Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchsttarif (Sozialticket-Richtlinie - Soz-RL -) beschlossen. Zum damaligen Zeitpunkt konnten die Anlage 1 "Geltungsbereich", die Anlage 4 "Evaluierung" und die Anlage 5 "Anreizregelung" nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zwischenzeitlich hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30. September 2011 die Anlage 4 "Evaluierung" beschlossen.

Die noch fehlenden Anlage 1 "Geltungsbereich", Anlage 3 "Assoziierungsvertrag" und Anlage 5 "Anreizregelung" werden hiermit vorgelegt.

Anlage 1 enthält den Geltungsbereich gem. der örtlichen Beschlussfassung.

Anlage 3 enthält den Assoziierungsvertrag. Dieser ist gem. Ausbildungsverkehr Sozialticket-Richtlinie mit Verkehrsunternehmen abzuschließen, soweit diese geringfügige Verkehrsleistungen im Übergangsbereich (ein- und ausbrechender Verkehr) erbringen. Die VRR AöR soll ermächtigt werden, diesen Vertrag abzuschließen.

In Anlage 5 finden sich die Anreizregelungen der Sozialticket-Richtlinie. Diese stehen im Einklang mit den Anreizregelungen der Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Finanzierungssystems und der Ausbildungsverkehr-Pauschale.